

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Stefan Bugnits
Sachbearbeiter

STEFAN.BUGNITS@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652617

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.438.995

Wien, 22. November 2024

Bahnstrecke Wien Meidling – Linz Hbf (VzG 13001), km 175,850

Errichtung Photovoltaikanlage „Asten“, KG 45107

Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG sowie auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 127 Abs 1 lit b iVm. 38 Abs 1 WRG

Auflage ergänzender Unterlagen und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Verfahrenshergang

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 10.06.2024 bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 69/1957 idGF, sowie um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 127 Abs 1 lit b iVm. 38 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 idGF., für die Errichtung der ÖBB-Bahnstromanlage Asten in den Gemeinden Enns und Asten angesucht.

Mit Kundmachung der Eisenbahnbehörde vom 04.07.2024, GZ. 2024-0.438.995, wurden die dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegenden Unterlagen bei der Stadtgemeinde Enns sowie im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zudem wurden die Projektunterlagen im Internet auf der Website der Behörde mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde den Parteien und sonstigen Beteiligten die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gegeben.

Die bei der Behörde eingelangten Stellungnahmen wurden der Bauwerberin ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 14.08.2024 im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG gab mit Schreiben vom 29.08.2024 eine Stellungnahme ab.

Mit Schreiben vom 14.11.2024 gab die ÖBB-Infrastruktur AG eine weitere Stellungnahme ab und reichte adaptierte Projektunterlagen bei der Behörde ein.

Zeit und Ort der Einsichtnahme

Zur Wahrung des Parteigehöres im Sinne des § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) werden die Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG sowie die adaptierten Projektunterlagen und das adaptierte Gutachten gemäß § 31a EisbG nunmehr vollständig aufgelegt und somit den Parteien und Beteiligten im Verfahren zugänglich gemacht.

In die Unterlagen kann in der Zeit von 28.11.2024 bis 12.12.2024 bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Stadtamt der Stadtgemeinde Enns
Hautplatz 11, 4470 Enns

Zeit und Ort der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (+43 1 71162 652807)

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Zudem werden die nachgereichten Unterlagen im Internet unter www.bmk.gv.at/eisenbahnverfahren unter dem Reiter „Errichtung Bahnstrom-Photovoltaikanlage Asten“ mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt.

Parteistellung

Die Parteistellung richtet sich gegenständlich nach § 31e EisbG iVm. § 8 AVG.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind der Bauwerber bzw. die Bauwerberin, die Eigentümer:innen der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Die Parteien und sonstigen Beteiligten haben die Möglichkeit, zu dem gegenständlichen Bauprojekt und zu dessen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben. Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind bis **spätestens 09.12.2024** schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen per E-

Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Ort, Zeit und Ablauf der mündlichen Verhandlung

Zu diesem Vorhaben wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, 12.12.2024, Beginn 10:00 Uhr

im Veranstaltungszentrum Asten, Einsiedlstraße 30, 4481 Asten, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG sowie auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 127 Abs 1 lit b iVm. 38 Abs 1 WRG.

Für die Verhandlung wird folgender Zeitplan in Aussicht genommen:

- Ab 10:00 Uhr:** Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und allgemeine Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens sowie die Erörterung allgemeiner Fragen und Festlegung der weiteren einzelnen Verfahrensschritte unter Beiziehung der Sachverständigen.
- Ab ca. 10:45 Uhr:** Konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen.
- 13:00 Uhr:** Mittagspause
- Ab 14:00 Uhr:** allenfalls Fortsetzung der Verhandlung

Verhandlungsleiter ist Mag. Stefan Bugnits.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Erklärung von Vorbehalten mag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Allgemeines zur Kundmachung

Die gegenständliche mündliche Verhandlung wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Parteien bzw. bekannten Beteiligten durch Anschlag dieses Schriftstückes an der Amtstafel der Stadtgemeinde Enns und der Marktgemeinde Asten kundgemacht.

Zusätzlich wird dieses Schriftstück im Internet unter der Adresse der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) in geeigneter Weise kundgemacht.

Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung – durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Internet auf der Website der Behörde – hat zur Folge, dass gemäß § 42

AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.